



Arbeitsmedizinische Vorsorge: Ein Grundelement gesunder Arbeit.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient der Erhaltung der Gesundheit und letztlich auch der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Betrieb.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge stellt die Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes sicher und unterstützt Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Wahrnehmung der rechtlichen Pflichten im Arbeitsschutz.

Die Beschäftigten werden über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefährdungen aufgeklärt und beraten, damit sie sich gesundheitsbewusst und den Regeln des Arbeitsschutzes entsprechend an ihrem Arbeitsplatz verhalten können und arbeitsbedingte Gesundheitsstörungen frühzeitig erkannt werden.

Wer ist verantwortlich?

Verantwortlich für eine angemessene Organisation und Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge als Teil des Arbeitsschutzes im Betrieb ist die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber (§ 3 Abs. 1 ArbMedVV).

Holen Sie sich Unterstützung.

Als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber müssen Sie eine Ärztin/einen Arzt mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragen. Diese/dieser muss berechtigt sein, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Sie/er wertet die arbeitsmedizinische Vorsorge aus und empfiehlt geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht ausreichen (siehe „Grundlage: STOP-Prinzip“).

Es ist wesentlich, dass die Betriebsärztin/der Betriebsarzt in die Gefährdungsbeurteilung als Basis des Arbeitsschutzes im Betrieb mit eingebunden wird. Insbesondere die Kenntnis der Arbeitsplatzverhältnisse und der dort auftretenden Gefährdungen ist eine wichtige Voraussetzung für die wirkungsvolle Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes in Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt. Gemeinsame Betriebs- und Arbeitsplatzbegehungen mit der Ärztin/dem Arzt sind unverzichtbar für die Einbringung der arbeitsmedizinischen Kompetenz und die ärztliche Empfehlung von Maßnahmen.

Die aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge gewonnenen Erkenntnisse sollen in die Gefährdungsbeurteilung einfließen und für die Optimierung der Arbeitsplatzverhältnisse genutzt werden.

Die drei Säulen der arbeitsmedizinischen Vorsorge beim Umgang mit Gefahrstoffen.

Gefährdungsbeurteilung (§ 6 GefStoffV)

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber soll:

- Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten **beurteilen und schriftlich festhalten**,
- bei fehlender eigener Fachkenntnis **Beratung durch fachkundige Personen** (insb. Betriebsärztin/Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft) einholen,
- gewonnene **Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge** bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen,
- die **Wirksamkeit** der durchgeführten Schutzmaßnahmen beurteilen,
- **arbeitsmedizinisch begründete Empfehlungen** zur Überprüfung von Arbeitsplätzen und zur Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen.

Arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung (§ 14 GefStoffV)

- erfolgt **durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber** für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen,
- erfolgt im Rahmen der arbeitsplatzbezogenen **Unterweisung**, sofern erforderlich unter **Beteiligung** der nach ArbMedVV beauftragten **Ärztin/des beauftragten Arztes**,
- **informiert** die Beschäftigten über die **arbeitsmedizinische Vorsorge**
und
- weist auf **besondere Gesundheitsgefahren** bei Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen hin.

Arbeitsmedizinische Vorsorge (§ 2 Abs. 1 ArbMedVV)

- dient der **Beurteilung** der individuellen Wechselwirkung von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit,
- dient der **Früherkennung** arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen,
- dient der **Feststellung einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung** bei einer bestimmten Tätigkeit,
- beinhaltet ein **ärztliches Beratungsgespräch** sowie evtl. für die Beratung sinnvolle **körperliche oder klinische Untersuchung**
und
- umfasst die **Nutzung von Erkenntnissen** aus der Vorsorge für die Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Grundlage: STOP-Prinzip

Der Arbeitgeber beurteilt auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, welche Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können. Hierbei hat er sich in der Regel durch fachkundige Personen (z. B. Betriebsärztin/Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft) beraten zu lassen. Bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen ist im Sinne des sog. „STOP“-Prinzips grundsätzlich folgende Rangfolge zu beachten:

- Substitution = Gefahrstoffersatz
- Technische Schutzmaßnahmen
- Organisatorische Schutzmaßnahmen
- Persönliche Schutzmaßnahmen

Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz sollte die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber möglichst ausschließen, in jedem Falle aber minimieren (z. B. durch den Ersatz von Gefahrstoffen durch ungefährliche oder weniger gefährliche Arbeitsstoffe). Ist ein Ersatz nicht möglich, sind technische Maßnahmen (geschlossene Systeme, sicherere Verfahren etc.) zu ergreifen. Organisatorische Maßnahmen tragen ebenfalls zur Besserung des Arbeitsschutzes bei.

Wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass technische und organisatorische Maßnahmen nicht genügen, um eine Gesundheitsgefährdung durch Gefahrstoffe auszuschließen, sind personenbezogene Maßnahmen durchzuführen. Dazu gehören die arbeitsmedizinische Vorsorge, aber u. a. auch der Einsatz geeigneter Schutzausrüstung sowie die regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist somit Bestandteil des Arbeitsschutzes der Beschäftigten, sie ersetzt jedoch selbstverständlich nicht andere, z. T. vorrangige, Arbeitsschutzmaßnahmen.

Rechtlicher Hintergrund

Seit dem 18.12.2008 ist die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) geregelt.

Neben der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) beinhaltet u. a. auch die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) einige Aspekte, die für die arbeitsmedizinische Vorsorge im Umgang mit Gefahrstoffen von Bedeutung sind.

Weitere Informationen & Kontakte

Die vollständige Handlungsanleitung „Arbeitsmedizinische Vorsorge beim Umgang mit Gefahrstoffen“ mit ausführlichen Erläuterungen der wichtigsten Schritte der Organisation (pdf-Datei) inklusive weiterführender Links und Kontakte zum Thema finden Sie unter:

www.lia.nrw.de/arbeitsmedizinische_vorsorge

Die Handlungsanleitung soll Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) helfen, die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Betrieb umzusetzen.

Herausgeber

Landesinstitut für Arbeitsgestaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA.nrw)

Ulenbergstraße 127-131
40225 Düsseldorf
Telefon: 0211 3101-0

poststelle@lia.nrw.de
www.lia.nrw.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, Juni 2014

Fotos

Titel: © motorlka/fotolia.de; Rückseite: © NLshop/fotolia.de



**Arbeitsmedizinische Vorsorge
beim Umgang mit Gefahrstoffen.**
Ein Überblick für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

